

§ 3.

§ 34 (verglichen mit § 4 des Statutnachtrags vom 6. April 1875) erhält folgende Fassung :

Die Sparkasse verzinst die Einlagen, soweit sie volle fünf Mark erreichen, nach Maßgabe des vom Sparkasse-Verein (§ 9) festgesetzten Zinsfußes, gewährt die Zinsen aber nur für volle Monate, d. h. Alles, was im Laufe eines Monats eingezahlt ist, wird nur vom ersten Tage des folgenden Monats an und was im Laufe eines Monats zurückgezahlt wird, nur bis zum Schlusse des vorhergehenden Monats verzinst.

§ 4.

An Stelle des § 44 (verglichen mit § 5 des Statutnachtrags vom 6. April 1875) tritt folgende Bestimmung :

Alle bei der Sparkasse niedergelegten Gelder werden, sobald sich ein Ueberschuß gegen den zurückzuzahlenden Bedarf zeigt, gegen solche Sicherheit, welche den im Großherzogthum geltenden gesetzlichen Vorschriften über Ausleihung vormundschaftlicher Gelder entspricht, in der Regel in Summen nicht unter 300 Mark ausgeliehen.

[6] III. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die gnädigste Entschließung gefaßt, der Schützengesellschaft zu Ilmenau die Rechte einer juristischen Person zu verleihen.

Weimar, den 3. Januar 1887.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

W. Senast.